

39. Ausschluß der Ausübung der Nutzniehung des Vaters am Kindesvermögen nach § 1656 BGB. Auslegung dieser Bestimmung und Anwendbarkeit auf Kohlenzehnten.

V. Zivilsenat. Urt. v. 25. Januar 1911 i. S. H. (Kl.) w. Stein-
kohlenbauverein, Akt.-Ges. (Bekl.). Rep. V. 137/10.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger hatte aus dem Testamente seines Großvaters einen vom Beklagten zu entrichtenden Kohlenzehnten zu beziehen. Er war am 20. Juli 1908 volljährig geworden und beanspruchte Zahlung der in den Jahren 1904 und 1905 fällig gewordenen Beträge von insgesamt 6652 M. Der Beklagte wendete ein, die Klagesumme bereits früher an den Vater des Klägers gezahlt zu haben, wogegen der Kläger geltend machte, sein Vater habe sich damals im Konkurse befunden und deshalb am Kindesvermögen das Recht der Nutzniehung nicht ausüben können. Beide Vorinstanzen erkannten zu Ungunsten des Klägers. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht führt aus, nach dem zur Anwendung kommenden sächsischen allg. Berggesetze gölten Kohlenzehnten als Grundstücksfrüchte und die einzelnen Leistungen, die auf Grund des Rechts gefordert werden könnten, ständen, entsprechend der Vorschrift des § 1073 BGB., dem Nießbraucher selbst zu. Gläubiger der Leistungen sei während der Minderjährigkeit des Klägers der Vater gewesen, und zwar kraft eigenen Rechts als Nutznießer am Kindesvermögen. Die Konkursöffnung habe nicht das Gläubigerrecht des Vaters geändert, sondern lediglich die Folge gehabt, daß die Verwaltung des Kindesvermögens auf den dem Kinde bestellten oder zu bestellenden gesetzlichen Vertreter übergegangen sei. Von der Konkursöffnung an sei nur noch der Kläger einziehungs- und empfangsberechtigt gewesen, er müsse aber die an den Vater bewirkte Leistung gegen sich gelten lassen. Der Beklagte habe nämlich zur Zeit der Leistung von der Eröffnung des Konkurses keine Kenntnis gehabt, und deshalb seien zu seinen Gunsten die §§ 407 und 412 BGB. entsprechend anzuwenden. Der Beklagte, der ohne Kenntnis von dem

Eintritt der Rechtsänderung die Leistung bewirkt habe, sei nicht minder schutzbedürftig, als ein Schuldner, der gutgläubig eine abgetretene Forderung noch an den alten Gläubiger zahle.

Hiernach ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Vater des Klägers bis zur Konkursöffnung einziehungsberechtigt gewesen und daß die Rechtsänderung erst später eingetreten sei. Damit steht nicht in Einklang, daß nach der unbefristeten Sachdarstellung im erstinstanzlichen Tatbestande der Großvater des Klägers im November 1902 verstorben ist, während der Konkurs, der den Eintritt der Rechtsänderung bewirkt haben soll, bereits am 30. August 1901 eröffnet war. Allein bei der Abweisung der Klage mußte es aus einem anderen Grunde verbleiben.

Nach § 1647 BGB. soll die Vermögensverwaltung des Vaters endigen mit der Konkursöffnung, und nach § 1656 soll der Vater, wenn ihm die Verwaltung des seiner Nutzniehung unterliegenden Vermögens nicht zusteht, die Nutzniehung nicht ausüben können. Unberührt vom Konkurse bleibt das Recht der Nutzniehung an sich. Ausdrücklich ist in der Begründung des Gesetzes hervorgehoben worden, daß mit der Vorschrift des § 1656 das Nutzniehungsrecht des Gewalthabers sachlich keine Abschwächung erleiden, daß es als dingliches Recht bestehen bleiben und daß insbesondere der Gewalthaber auch Eigentümer der getrennten Früchte werden solle. Die Ausschließung des Gewalthabers von der eigenen Ausübung des Rechts ist in das Gesetz aufgenommen worden, weil man fürchtete, daß ein Gewalthaber, der die Vermögensverwaltung nicht mehr habe, nach Endigung der Nutzniehung nicht mehr imstande sein könne, das Vermögen in ordnungsmäßigem Zustande und frei von Lasten und Verbindlichkeiten zurückzugeben. Dem vor allem sollte vorgebeugt werden. Das Lehntrecht aber kann in seinem Bestande durch den Nutznießer nicht beeinträchtigt werden, und es ist auch nicht einzusehen, inwieweit dem Kinde Kosten, Auslagen oder Verwendungen erwachsen könnten, die vom Nutznießer aus den Einkünften zu bestreiten wären. Der Kläger selbst ist in der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte nach Ausübung des richterlichen Fragerechts nicht imstande gewesen, nach dieser Richtung irgend beachtliche Anführungen zu machen. Bei Kohlenzehnten konnte es deshalb nicht zweckdienlich erscheinen, die dem Vater gebührenden Einzelleistungen erst durch die Hand

des Sohnes gehen zu lassen. Dies hätte für den Sohn keinen Vorteil bedeutet, wohl aber die Belastung mit eigener Verantwortlichkeit. Für den Gesetzgeber konnte auch in irgend erheblicher Weise nicht die Rücksicht auf eine mögliche Nichterfüllung der Unterhaltspflicht in Betracht kommen. Besteht dieserhalb auch nur eine erhebliche Besorgnis, so ist der Vormundschaftsrichter zur Entziehung des Nutznießungsrechts überhaupt befugt (§ 1666 Abs. 2). Erwägt man alles dies, so darf gesagt werden, daß ein bestellter Pfleger dem Interesse des Klägers entsprechend gehandelt haben würde, wenn er rechtsgeschäftlich den Vater ermächtigt hätte, die Bewirkung der Leistung unmittelbar an sich zu beanspruchen. Vom Standpunkte des Gesetzgebers aus müßte in solchem Falle die Einleitung der Pflegschaft als eine zwecklose Formsache erscheinen.

Indes nach dem Gesetze bedurfte es der Einleitung der Pflegschaft nicht, zum wenigsten gestattet das Gesetz für Fälle der vorliegenden Art eine freiere Auffassung. Nach dem festgestellten Tatbestande besteht darüber kein Zweifel, daß das Zehntrecht das einzige Vermögensstück des Klägers bildete. Hätte der Nutznießer etwa ein Grundstück, ein Miethaus oder ein ausleihendes Kapital (Recht) unterlegen, so bedurfte es einer Verwaltung; es waren Kosten und Lasten zu bestreiten und vor allem stand den dem Nutznießer gebührenden Nutzungen eine dem Eigentümer zurückzugewährende Vermögenssubstanz gegenüber. Anders bei Kohlenzehnten. Sie zählen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu den Reallasten und bestehen nach der Begriffsbestimmung des § 1105 lediglich in den aus dem Grundstücke zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen. In ihnen erschöpft sich der Inhalt des Rechts. Mag man auch in dem Zehntrechte als solchem neben dem Rechte auf die Einzelleistungen noch ein „Recht“ sehen wollen, so hat dieses Recht doch keinen besonderen Inhalt, es ist höchstens die Quelle, aus der die Einzelleistungen fließen, es ist auch nicht kündbar und nicht einziehbar. Das Zehntrecht als solches erfordert und gestattet keine Verwaltung, und es erheischt auch nicht zu seiner Erhaltung oder zum Fortbezuge der Nutzungen irgend welche Aufwendungen. Seine rechtliche wie seine wirtschaftliche Bedeutung liegt einzig in den Nutzungen, die es gewährt, und diese Nutzungen gebührten, soweit sie während der Minderjährigkeit des Klägers aufkamen, unvermindert dem Vater. Der

§ 1656 aber geht entsprechend der allgemeinen Bestimmungen des § 1052 davon aus, daß ein der Nutznießung unterliegendes verwaltungsfähiges Kindesvermögen neben den dem Gewalthaber gebührenden Nutzungen vorhanden ist. Hiernach und im Hinblick auch auf den Zweck der Vorschrift, der ebenfalls beim Zehntrechte versagt, trägt das Revisionsgericht kein Bedenken, anzunehmen, daß in bezug auf den Kohlenzehnten dem Kläger ein Recht der Einziehung nicht zustand, der Vater vielmehr trotz der Konkursöffnung auch zur Ausübung der Nutznießung befugt war.

Damit erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die in der Verhandlung vom Revisionsgegner vertretene Auffassung, daß der Klageanspruch deshalb der Begründung entbehre, weil die Zahlungen an den Vater als an denjenigen gelangt seien, an den sie nach dem bestehenden Rechtsverhältnisse hätten gelangen müssen.“